



## BÜRO FÜR ARBEITSRECHT

### GREGOR RUH

Thun, 3. Juli 2020

#### **Risikoländer**

Der Bund publiziert eine Liste, die laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst wird mit den Risikoländern und Risikogebieten. Die Liste ist auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) aufgeschaltet.

Es ist nicht verboten, in ein solches Land zu reisen; der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmenden auch eine Ferienreise in solche Länder nicht verbieten. Verstösse gegen die folgenden Vorschriften werden mit Bussen bestraft.

Wer in ein solches Risikoland reist und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung aufgehalten hat, muss sich nach der Rückreise innerhalb von 2 Tagen bei der kantonalen Behörde melden.

Arbeitnehmer/innen müssen für 10 Tage in Quarantäne und sich ständig in der Wohnung aufhalten.

Ebenso kann der Arbeitgeber verlangen, dass ihm die Arbeitnehmer/innen vor dem Ferienbezug mitteilen, wenn sie in ein solches Land in die Ferien verreisen, damit der Arbeitgeber nicht nur die Ferienabwesenheit, sondern auch die 10-tägige Quarantäne personell planen kann. Diese Mitteilungspflicht ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers in Fragen des Gesundheitsschutzes.

Die 10-tägige Quarantäne ist nicht bezahlt. Weder der Arbeitgeber ist lohnzahlungspflichtig, noch bekommt der Arbeitnehmer einen Erwerbsersatz. Wer in ein solches Land reist, hat diese Konsequenz selber zu verantworten.

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind unter anderem Personen, die zwingend zur Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit benötigt werden.

Dies gilt bei Einreisen in die Schweiz ab dem 6. Juli.

Erkrankt der Arbeitnehmer an Covid-19, so greift die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Taggelder der Krankentaggeldversicherung richten sich nach den anwendbaren Versicherungsbestimmungen.

Kann ein Arbeitnehmer nicht mehr aus dem Ferienland zurückreisen, so liegt dies in seinem Risiko und er hat für die deswegen ausfallende Arbeitszeit keinen Lohnanspruch.

#### **Test**

Um die Infektionsketten rasch unterbrechen zu können, müssen möglichst alle infizierten Personen erkannt werden. Dafür muss genügend getestet werden. Der Bund übernimmt deshalb seit dem 25. Juni die Testkosten, wenn die Kriterien des BAG erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer Symptome hat, die zu Covid-19 passen und der Arzt den Test auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus anordnet.

Wenn die Testkriterien des BAG nicht erfüllt sind, übernimmt der Bund die Testkosten nicht. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer ein Testresultat für eine Reise benötigt oder der Test nur auf Wunsch oder Anordnung des Arbeitgebers erfolgt. Verlangt der Arbeitgeber einen Test, so hat er die Kosten zu tragen.